

15.02.2022

Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen

A Problem

Das Erschließungsbeitragsrecht, also das Recht der Erhebung von Beiträgen für die erstmalige und endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, wurde vom Bundesgesetzgeber in dem am 29. Juni 1961 in Kraft getretenen Bundesbaugesetz (BBauG) – dem Vorläufer des heutigen Baugesetzbuches (BauGB) – in den §§ 127 ff. geregelt. Er hat hierbei von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bodenrechts Gebrauch gemacht (Art. 72, 74 Nr. 18 GG a.F.). Bei der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 1994 wurden die Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern neu verteilt, mit dem Ergebnis, dass das Erschließungsbeitragsrecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist. Nach Art. 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, als Bundesrecht fort. Es kann aber gemäß Art. 125 Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden, ohne dass es hierzu einer vorherigen Freigabe bzw. Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber bedarf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die bundesrechtlichen Regelungen zu Erschließungsbeiträgen bislang nicht durch Landesrecht ersetzt. Die Erhebung von Beiträgen für die Erschließung von Grundstücken richtet sich hier weiterhin nach den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB.

Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 Absatz 2 BauGB i. V. m. der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Zeitpunkt, in dem eine Erschließungsanlage endgültig hergestellt und alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine wirksame Widmung der Erschließungsanlage, die Wirksamkeit der Beitragssatzung, die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, der Eingang der letzten Unternehmerrechnung, die Mängelfreiheit der technischen Ausführung und auch der vollständige Grunderwerb, wenn die Grunderwerbskosten in der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung als Merkmal der endgültigen Herstellung aufgeführt sind.

Da das Baugesetzbuch keine Regelungen zu den zeitlichen Grenzen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen enthält, geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich die Verjährung nach Landesrecht richtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. April 1994 - 8 C 18.92 -, Rn. 18 m.w.N.).

Das KAG NRW sieht keine ausdrücklichen Sonderregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vor. Nach Maßgabe von §1 Absatz 3 KAG NRW gelten die Bestimmungen der

Datum des Originals: 15.02.2022/Ausgegeben: 15.02.2022

§§ 12 bis 22 a KAG NRW auch für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen. Damit gelten in Ermangelung entsprechender bundesrechtlicher Regelungen die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes über die zeitlichen Grenzen der Abgabenerhebung auch für Erschließungsbeiträge.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Damit soll den Anforderungen der Rechtsprechung nachgekommen werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 3. November 2021 – 1 BvR 1/19 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung im Erschließungsbeitragsrecht formuliert hat. Mit dem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) mit Art. 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) insoweit unvereinbar ist, als danach Erschließungsbeiträge nach dem Eintritt der Vorteilslage zeitlich unbegrenzt erhoben werden können.

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet worden, für die Erhebung von Beiträgen, die einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch Anschluss an eine Einrichtung schaffen sollen, Verjährungsregelungen zu treffen oder jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass Beiträge nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Aufgrund der vergleichbaren Rechtslage in Nordrhein-Westfalen sowie der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW wird auch hier eine Verpflichtung gesehen.

B Lösung

Da hier allein eine spezifische Ausschlussfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen getroffen werden soll, die im Baugesetzbuch nicht vorhanden ist, soll diese Regelung in das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen eingefügt werden.

Art. 125a Absatz 1 GG gibt dem Landesgesetzgeber die Befugnis, das Erschließungsbeitragsrecht, das ursprünglich als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, durch Landesrecht zu ersetzen. Dabei kann dieses Recht zur Ersetzung auch nur auf abgrenzbare Teilbereiche der Rechtsmaterie beschränkt werden (partielle Ersetzung; vgl. hierzu BVerfG Urteil vom 9. Juni 2004 – 1 BvR 636/02. Eine solche partielle Ersetzung wird mit dem Gesetz vorgenommen und für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine Höchstgrenze nach Eintritt der Vorteilslage - und somit unabhängig vom tatsächlichen Entstehen der Beitragspflicht - festgelegt. Hiermit wird den Anforderungen, die das BVerfG an eine solche Regelung stellt, ausreichend entsprochen. Das Erschließungsbeitragsrecht des BauGB gilt im Übrigen fort.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Gesetz sieht die Einführung einer Verjährungshöchstfrist für Ansprüche auf Beitragserhebung aus Erschließungsmaßnahmen vor. Die Gefahr, dass entstandene Ansprüche auf Vorteilsausgleich erlöschen, bevor die Gemeinde ausreichend Zeit hat, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beiträge rechtssicher festzusetzen, wird durch das Gesetz auf ein hinnehmbares Maß beschränkt.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die Auswirkungen dieses Gesetzes treten unabhängig vom Geschlecht ein.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie Nordrhein-Westfalen)

Keine.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Keine.

K Befristung

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

Gegenüberstellung

**Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU
und der Fraktion der FDP**

**Auszug aus den geltenden Gesetzes-
bestimmungen**

**Drittes Gesetz zur Änderung des Geset-
zes zur Ausführung des Baugesetzbu-
ches in Nordrhein-Westfalen**

**Gesetz
zur Ausführung des Baugesetzbuches in
Nordrhein-Westfalen
(BauGB-AG NRW)**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 211), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 891) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 2

**Mindestabstand für privilegierte Wind-
energieanlagen**

1. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

(...)

„§ 3

**Zeitliche Obergrenze für den Vorteilsaus-
gleich von Erschließungsbeiträgen nach
BauGB**

(1) Die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach § 127 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass ihre Festsetzung unabhängig vom Entstehen der Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, das auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen ist.

(2) Absatz 1 ist auch anwendbar auf Erschließungsbeitragsbescheide, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 Satz 1 noch nicht bestandskräftig waren.“

2. Der bisherige § 3 wird § 4 und wie folgt gefasst:

**„§ 4
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag über die Auswirkungen des § 2 zum 15. Juli 2026 und über die Auswirkungen des § 3 zum 31. Mai 2028.“

**§ 3
Berichtspflicht**

Die Landesregierung berichtet dem Landtag nach Ablauf von fünf Jahren über die Auswirkungen dieses Gesetzes.

3. Der bisherige § 4 wird § 5.

**§ 4
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2022 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das Erschließungsbeitragsrecht, also das Recht der Erhebung von Beiträgen für die erstmalige und endgültige Herstellung von Erschließungsanlagen, wurde vom Bundesgesetzgeber in dem am 29. Juni 1961 in Kraft getretenen Bundesbaugesetz (BBauG) – dem Vorläufer des heutigen Baugesetzbuches (BauGB) – in den §§ 127 ff. geregelt. Er hat hierbei von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Bodenrechts Gebrauch gemacht (Art. 72, 74 Nr. 18 GG a.F.). Bei der Änderung des Grundgesetzes im Jahr 1994 wurden die Gesetzgebungsbefugnisse zwischen Bund und Ländern neu verteilt, mit dem Ergebnis, dass das Erschließungsbeitragsrecht in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen ist. Nach Art. 125a Absatz 1 Satz 1 GG gilt Recht, das als Bundesrecht erlassen worden ist, als Bundesrecht fort. Es kann aber gemäß Art. 125 Absatz 1 Satz 2 GG durch Landesrecht ersetzt werden, ohne dass es hierzu einer vorherigen Freigabe bzw. Ermächtigung durch den Bundesgesetzgeber bedarf.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat die bundesrechtlichen Regelungen zu Erschließungsbeiträgen bislang nicht durch Landesrecht ersetzt. Die Erhebung von Beiträgen für die Erschließung von Grundstücken richtet sich hier weiterhin nach den bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB.

Die Beitragspflicht entsteht nach § 133 Absatz 2 BauGB und der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Zeitpunkt, in dem eine Erschließungsanlage endgültig hergestellt und alle weiteren gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu gehören insbesondere eine wirksame Widmung der Erschließungsanlage, die Wirksamkeit der Beitragssatzung, die planungsrechtliche Rechtmäßigkeit ihrer Herstellung, der Eingang der letzten Unternehmerrechnung, die Mängelfreiheit der technischen Ausführung und auch der vollständige Grunderwerb, wenn die Grunderwerbskosten in der gemeindlichen Erschließungsbeitragssatzung als Merkmal der endgültigen Herstellung aufgeführt sind.

Da das Baugesetzbuch keine Regelungen zu den zeitlichen Grenzen der Erhebung von Erschließungsbeiträgen enthält, geht das Bundesverwaltungsgericht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass sich die Verjährung nach Landesrecht richtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. April 1994 - 8 C 18.92 -, Rn. 18 m.w.N.).

Das KAG NRW sieht keine ausdrücklichen Sonderregelungen für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vor. Nach Maßgabe von § 1 Absatz 3 KAG NRW gelten die Bestimmungen der §§ 12 bis 22 a KAG NRW auch für Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden auf Grund anderer Gesetze erhoben werden, soweit diese keine Bestimmung treffen. Damit gelten in Ermangelung entsprechender bundesrechtlicher Regelungen die Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes über die zeitlichen Grenzen der Abgabenerhebung auch für Erschließungsbeiträge.

Mit dem vorliegenden Entwurf für ein Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches wird eine verfassungsrechtlich gebotene zeitliche Höchstgrenze für die Beitragserhebung im Erschließungsrecht nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) nach Eintritt der Vorteilslage eingeführt. Damit soll den Anforderungen der Rechtsprechung nachgekommen werden, wie sie das Bundesverfassungsgericht im Beschluss vom 3. November 2021 – 1 BvL 1/19 – hinsichtlich des verfassungsrechtlichen Gebots der zeitlichen Begrenzung im Erschließungsbeitragsrecht formuliert hat. Mit dem Beschluss hat der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts entschieden, dass § 3 Absatz 1 Nummer 4 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz (KAG RP) mit Art. 2 Absatz 1 GG in Verbindung mit dem

verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit (Art. 20 Abs. 3 GG) insoweit unvereinbar ist, als danach Erschließungsbeiträge nach dem Eintritt der Vorteilslage zeitlich unbegrenzt erhoben werden können.

Der rheinland-pfälzische Gesetzgeber ist daher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verpflichtet worden, für die Erhebung von Beiträgen, die einen einmaligen Ausgleich für die Erlangung eines Vorteils durch Anschluss an eine Einrichtung schaffen sollen, Verjährungsregelungen zu treffen oder jedenfalls im Ergebnis sicherzustellen, dass Beiträge nicht unbegrenzt nach Erlangung des Vorteils festgesetzt werden können. Aufgrund der vergleichbaren Rechtslage in Nordrhein-Westfalen sowie der aktuellen Rechtsprechung des OVG NRW wird auch hier eine Verpflichtung gesehen.

Da hier allein eine spezifische Ausschlussfrist für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen getroffen werden soll, die im Baugesetzbuch nicht vorhanden ist, soll diese Regelung in das Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen eingefügt werden.

Art. 125a Absatz 1 GG gibt dem Landesgesetzgeber die Befugnis, das Erschließungsbeitragsrecht, das ursprünglich als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen der Änderung des Artikels 74 Abs. 1 Nr. 18 GG nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, durch Landesrecht zu ersetzen. Dabei kann dieses Recht zur Ersetzung auch nur auf abgrenzbare Teilbereiche der Rechtsmaterie beschränkt werden (partielle Ersetzung; vgl. hierzu BVerfG Urteil vom 9. Juni 2004 – 1 BvR 636/02. Eine solche partielle Ersetzung wird mit dem Gesetz vorgenommen und für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen eine Höchstgrenze nach Eintritt der Vorteilslage - und somit unabhängig vom tatsächlichen Entstehen der Beitragspflicht - festgelegt. Hiermit wird den Anforderungen, die das BVerfG an eine solche Regelung stellt, ausreichend entsprochen. Das Erschließungsbeitragsrecht des BauGB gilt im Übrigen fort.

B Besonderer Teil

zu Artikel 1

1. zu Nummer 1 (§ 3)

§ 3 Absatz 1 regelt eine zeitliche Obergrenze im Sinne einer Verjährungshöchstfrist, wonach Ansprüche auf Beitragserhebung nach Ablauf einer auf den Eintritt der Vorteilslage bezogenen, für den Beitragsschuldner konkret bestimmbar Fristen verjähren (siehe BVerfG, Beschluss vom 3. November 2021 – 1 BvR 1/19). Der auch für die Festsetzung von Erschließungsbeiträgen anwendbare Verweis in § 1 Abs. 1, § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B) KAG u. a. Vorschriften über das Festsetzungsverfahren der Abgabenordnung bleiben unberührt.

§ 3 Absatz 1 Satz 1 regelt über § 12 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. B) KAG NRW i.V.m. § 169 Abs. 1 Satz 1 AO hinaus eine Festsetzungshöchstgrenze von zehn Jahren bezogen auf den Eintritt der Vorteilslage. Das heißt, spätestens mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres nach Eintritt der Vorteilslage darf eine Gemeinde – unabhängig vom Entstehen der sachlichen Beitragspflicht – keine Erschließungsbeiträge mehr erheben. Die bestehende Festsetzungsverjährungsfrist von vier Jahren bezogen auf das Entstehen der Beitragspflicht bleibt daneben anwendbar.

Nach der Rechtsprechung des OVG NRW (Urt. v. 8. Juni 2021 – 15 A 299/20) ist der Eintritt der Vorteilslage für das Erschließungsbeitragsrecht dann anzunehmen, wenn eine dem Grundsatz nach beitragsfähige Erschließungsanlage - für den Beitragspflichtigen erkennbar - den an sie im jeweiligen Fall zu stellenden technischen Anforderungen entspricht. Es ist unter dem Blickwinkel der Erkennbarkeit ausreichend, wenn die unmittelbar in der Erschließungsbeitragsatzung definierten Herstellungsmerkmale erfüllt sind, eine zweckentsprechende

Anlagennutzung möglich ist, die Anlage aus Sicht eines objektiven Betrachters endgültig fertiggestellt erscheint und ein solcher nur durch das Studium des unveröffentlichten Bauprogramms von der mangelnden Umsetzung Kenntnis erlangen könnte. Zu den entsprechenden Ausführungen des BVerfG zur Vorteilslage wird verwiesen.

Hinsichtlich der Festlegung der Höchstgrenze von zehn Jahre ist festzustellen, dass sich die Länder, die bisher Regelungen getroffen haben, überwiegend für Fristlängen von zehn bis 20 Jahren entschieden haben.

Im Ergebnis der Interessenabwägung zwischen beitragspflichtigen Bürgerinnen und Bürgern und der Gemeinde ist eine Höchstfrist von zehn Jahren vertretbar. Der Gesetzgeber hat einen weiten Gestaltungsspielraum, insbesondere wenn der erlangte Vorteil des Beitragsschuldners in die Zukunft fortwirkt, wie es regelmäßig bei der Erschließung eines Grundstücks der Fall ist. Da es sich bei der Regelung einer zeitlichen Obergrenze um eine Verjährungshöchstfrist handelt, hat sich die Frist an erlangten Dauervorteilen auszurichten. In der Abwägung der Interessen der Allgemeinheit, der erschließenden Gemeinde und der betroffenen einzelnen Beitragsschuldnerinnen und -schuldner ist daher der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem sich – trotz andauernder Vorteilslage – die Legitimation zum Vorteilsausgleich aufgrund des zeitlichen Abstandes zum Eintritt der Vorteilslage so stark verflüchtigt hat, dass das Interesse des Einzelnen an der Klarheit darüber, wann er nicht mehr mit einer Inanspruchnahme zu rechnen hat, überwiegt.

Eine Obergrenze hat sich an der absoluten Höchstgrenze zu orientieren. Nach den Ausführungen des BVerfG genügt eine 30-jährige Ausschlussfrist jedenfalls nicht den Anforderungen des Gebots der Belastungsklarheit und -vorhersehbarkeit bei vorteilsausgleichenden Abgaben.

Die Frist für den Vorteilsausgleich durch den Erschließungsbeitrag darf aber andererseits nicht so kurz sein, dass ein Anspruchsverlust wegen Überschreitens dieser Frist mehr als im Ausnahmefall zu besorgen wäre. Die Gefahr, dass entstandene Ansprüche auf Vorteilsausgleich erlöschen, bevor die Gemeinde ausreichend Zeit hat, alles Erforderliche zu veranlassen, um die Beiträge rechtssicher festzusetzen, muss auf ein hinnehmbares Maß beschränkt sein. Eine zehnjährige Höchstfrist gewährleistet, dass ein Erlöschen von Ansprüchen nur in Ausnahmefällen zu befürchten ist. Die Verjährungshöchstgrenze darf darüber hinaus nicht so kurz bemessen sein, dass das verfassungsrechtlich gewährleistete Gleichheitsgebot in seiner Ausprägung als Grundsatz der Abgabengerechtigkeit gefährdet wäre. Dies ist mit der hier getroffenen Höchstgrenze von zehn Jahren nicht der Fall.

Durch die Regelung in § 3 Absatz 2 wird klargestellt, dass die neue Verjährungshöchstfrist auch auf solche Verfahren anwendbar ist, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 3 Absatz 1 Satz 1 noch nicht bestandskräftig waren. Diese Regelung dient der prozessrechtlichen Sicherheit und erfolgt vor dem Hintergrund, dass nach dem Beschluss des BVerfG vom 3. November 2021 auch der Gesetzgeber Rheinland-Pfalz verpflichtet ist, eine auf den gesamten von der Unvereinbarkeitserklärung betroffenen Zeitraum rückwirkende verfassungsgemäße Rechtslage herzustellen. Diese Regelung muss alle noch nicht bestandskräftigen Entscheidungen, die auf der für verfassungswidrig erklärten Regelung beruhen, erfassen.

2. zu Nummer 2 (§ 4)

Das Ausführungsgesetz ist mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuches in Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2021 (GV.NRW. S. 891) durch Aufnahme von § 2 geändert worden. Diese Änderung ist am 15. Juli 2021 in Kraft getreten; eine Berichtspflicht für § 2 wurde dabei auf fünf Jahre nach Inkrafttreten festgelegt. Da diese

Frist beibehalten werden soll, ist es notwendig für den mit dem jetzigen Änderungsgesetz eingefügten § 3 eine eigenständige Frist festzulegen. Somit berichtet die Landesregierung dem Landtag zum 15. Juli 2026 zu den Auswirkungen in Bezug auf § 2 und zum 31. Mai 2028 zu den Auswirkungen in Bezug auf § 3.

3. zu Nummer 3

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung.

zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Um den Gemeinden eine ausreichende Vorlaufzeit einzuräumen, wird das Inkrafttreten auf den 1. Juni 2022 festgelegt.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Daniel Sieveke
Fabian Schrumpf
Guido Déus
Wilhelm Hausmann
Dr. Ralf Nolten
Jochen Ritter

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne

und Fraktion